

Strom



enercity
positive energie

enercity Strom natürlich versorgt - Allgemeine Preise für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung

Gültig ab 01.04.2021



Die enercity AG bietet die Versorgung in Niederspannung zu folgenden Allgemeinen Preisen an: Die Versorgung zu Allgemeinen Preisen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006. Zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I, S. 2034)

1 Allgemeine Preise der Grundversorgung

1.1 Preise bei einem Eintarifzähler

	ct/kWh	EUR/Jahr
Arbeitspreis brutto	31,54	
Grundpreis je Zähler brutto		78,85

Die Bruttoarbeitspreise und Bruttogrundpreise für die Stromlieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

	ct/kWh	EUR/Jahr
Allgemeiner Preis vor Umsatzsteuer		
Arbeitspreis netto	26,50	
Grundpreis je Zähler netto		66,26
In den Netto-Endpreisen sind enthalten (Stand 1. Januar 2021)		
Steuern und Abgaben		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	2,334	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,500	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,254	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,432	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,394	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,009	
Entgelte des Netzbetreibers		
Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	5,910	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		27,00
Entgelte des Messstellenbetreibers eNG		
Messstellenbetrieb		13,36
Summe der genannten Kostenbelastungen	17,883	40,36
Beschaffung und Vertrieb		
Arbeitspreis netto	8,617	
Grundpreis je Zähler netto		25,90

*Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, der sich anhand der unterschiedlichen Konzessionsabgaben im Versorgungsgebiet der enercity AG ergibt.

1.2 Preise bei einem Zweitarifzähler (Schwachlastregelung)

	ct/kWh	EUR/Jahr
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr) brutto	25,82	
Grundpreis je Zähler (Zweitarifzähler) brutto		92,93

Die Bruttoarbeitspreise und Bruttogrundpreise für die Stromlieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

	ct/kWh	EUR/Jahr
Allgemeiner Preis vor Umsatzsteuer		
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr) netto	21,70	
Grundpreis je Zähler (Zweitarifzähler) netto		78,09
In den Netto-Endpreisen sind enthalten (Stand 1. Januar 2021)		
Steuern und Abgaben		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegentzungsentgelt an Gemeinden)	0,610	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,500	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,254	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,432	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,394	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,009	
Entgelte des Netzbetreibers		
Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	5,910	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		27,00
Entgelte des Messstellenbetreibers eNG		
Messstellenbetrieb		25,19
Summe der genannten Kostenbelastungen	16,159	52,19
Beschaffung und Vertrieb		
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr) netto	5,541	
Grundpreis je Zähler (Zweitarifzähler) netto		25,90

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit gelten die Arbeitspreise gemäß Ziffer 1.1

1.3 Weitere Grundpreise je nach Zählertechnik

Die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Grundpreise gelten für einen Ein- bzw. Zweitarifzähler. Diese und die folgenden Grundpreise unterscheiden sich in Abhängigkeit des eingebauten Zählers und werden je Zähler berechnet, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Messstellenbetreiber des Kunden ist und soweit diese Kosten energycity in Rechnung gestellt werden.

Moderne Messeinrichtung (mME)	netto	69,71
in EUR/Jahr	brutto	82,95
<hr/>		
mME mit Tarifschaltung (Zweitarifzähler)	netto	80,88
in EUR/Jahr	brutto	96,25

Bei einem intelligenten Messsystem (iMS) werden folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet.

Durchschnittsverbrauch in kWh/Jahr		Grundpreis in EUR/Jahr
Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG	netto	136,93
	brutto	162,95
Bis 2.000	netto	72,23
	brutto	85,95

2.001 bis 3.000	netto	78,11
	brutto	92,95
3.001 bis 4.000	netto	86,51
	brutto	102,95
4.001 bis 6.000	netto	103,32
	brutto	122,95
6.001 bis 10.000	netto	136,93
	brutto	162,95
10.001 bis 20.000	netto	162,14
	brutto	192,95
20.001 bis 50.000	netto	195,76
	brutto	232,95
50.001 bis 100.000	netto	220,97
	brutto	262,95

1.4 Konzessionsabgabe

Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifs 0,61 ct/kWh
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Allgemeinen Preise für die Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaften entsprechend herabgesetzt.

2 Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Verbrauchsstellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

2.1 Berechnung der Preise nach Mengenzonen

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Ziffer 1.1, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit) bestimmt wird.

2.2 Schwachlastregelung

2.2.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Tarifpreise nach Ziffer 1.1 gewählt werden und macht den Einsatz eines Zweitarifzählers einschließlich Tarifsteuerung erforderlich.

2.2.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

2.3 Abrechnung im Schaltjahr

Die unter Ziffer 1 genannten Preise in Euro je Jahr gelten für 365 Tage. Im Schaltjahr wird zusätzlich 1/365 der genannten Preise berechnet.

3 Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Entgeltes und zur tariflichen Einstufung erforderlichen Angaben unverzüglich anzuzeigen. Eine vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

4 Verbrauchsfeststellung, Rechnung

4.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in den „Allgemeinen Bedingungen der enercity AG für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ und ihren Ergänzenden Bedingungen geregelt, die dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt beziehungsweise zugesandt werden.

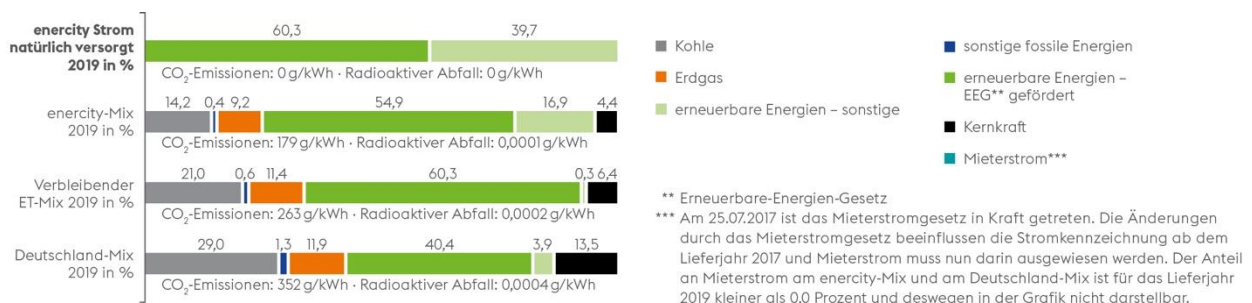
4.2 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Grundpreise und/oder die Arbeitspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresgrundpreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig – das heißt nach Tagen – errechnet und abgerechnet. Bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden Erfahrungswerte berücksichtigt; die Aufteilung des Stromverbrauchs von Wärmepumpen erfolgt unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Gradtagszahlen. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

4.3 Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen, es sei denn der Kunde wünscht eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung. Werden neben der Jahresverbrauchsabrechnung auf Wunsch des Kunden weitere Abrechnungen erstellt, so betragen die Kosten für jede zusätzliche Abrechnung 20,00 Euro netto (23,80 Euro brutto)*. Die enercity AG erhebt monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge).

* Kosten sind umsatzsteuerpflichtig

Informationen zur Stromkennzeichnung (gültig ab 01.11.2020)

Transparent und vergleichbar: Diese Grafik zeigt Ihnen, aus welchen Energieträgern sich Ihr Stromprodukt der enercity AG anteilig zusammensetzt – und welche Umweltauswirkungen es in 2019 hatte.



Die Stromkennzeichnung wird jeweils zum 1. November eines Jahres mit den Daten aus dem vorangegangenen Jahr aktualisiert.